

SATZUNG
des
TENNISCLUBS LÖRZWEILER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein wurde am 31.07.1975 gegründet und führt den Namen TENNISCLUB LÖRZWEILER. Er hat seinen Sitz in Lörzweiler und ist beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sinn des Vereins ist Pflege und Förderung des Amateursports.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben sämtliche Mitgliedsrechte. Das Recht zur Benutzung der Übungsstätten und der Geräte steht ihnen nach Maßgabe der Benutzungsordnung für Übungsstätten, Sportheim und Geräte zu.
2. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die kein Recht zur Benutzung der Übungsstätten und der Geräte besitzen, aber am übrigen Vereinsleben gleichberechtigt teilnehmen.
3. Aktivierung und Inaktivierung sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und von diesem zu genehmigen.
4. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und den von ihnen getroffenen Anordnungen verpflichtet.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand mehrheitlich beschließt.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

5. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein und hat alles eventuell in seinem Besitz befindliche Vereinsigentum sofort zurückzugeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 8 Tagen schriftlich Berufung eingelegt werden, der Vorstand wird endgültig entscheiden.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie der Zahlungsmodus wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliederversammlung bzw. die Jugendversammlung bestimmen einen Wahlleiter, unter dessen Leitung die Wahl durchgeführt wird.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder vom 10. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
4. In den Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die schriftliche Kündigung vom geschäftsführenden Vorstand anzunehmen und eine sofortige Ausscheidung aus allen Ämtern ergibt sich automatisch. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einladung erfolgt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Jugendwart. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. An dieser Versammlung können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Für die Jugendversammlung gilt § 11 Absatz 2-4, 6-7, 8 (Satz 1+2) sowie 9-10 analog.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand die folgenden Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Entzug der Ämter
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist schriftlich zuzustellen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Stimmgleichheit wird ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder es beantragen.
10. Dem Vorsitzenden oder Diskussionsleiter bleibt es vorbehalten, eine Diskussion zu beenden.

§ 11a Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart (siehe § 8, Abs. 6 Satz 1)
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 - Pressewart
 - Beisitzer
 geschäftsführenden Vorstand wie unter a) aufgeführt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, wobei jeweils 2 gemeinschaftlich die Vertretungsbefugnisse haben bzw. vertretungsberechtigt sind. Bei vereinsinternen Angelegenheiten sind 2 Unterschriften vom geschäftsführenden Vorstand erforderlich.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann an der Sitzung des Vorstandes beratend teilnehmen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, sind Neuwahlen für diese Ämter erforderlich. Scheiden hingegen mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) Anordnung von Kostenbeteiligung
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen erfolgen bei Bedarf und werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. An den Ausschusssitzungen können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Ausschüsse haben nur beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für das nächste Jahr 2 Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, zum Ende des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Privates Vermögen und Eigentum, welches dem Verein zur Verfügung gestellt wurde, wird von Abs. 4 ausgenommen und geht in Besitzerhand zurück.

§ 17 Sonstiges

Alle nicht in der vorliegenden Satzung berührten Punkte werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach dem Bürgerlichen Gesetz-Buch (BGB) behandelt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 1980 genehmigt.

Die Satzung (Nachtrag Nr. 1) wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Februar 1982 genehmigt.

Die Satzung (Nachtrag Nr. 2) wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 1995 genehmigt.

Die Satzung (Nachtrag Nr. 3) wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2002 genehmigt.

Die Satzung (Nachtrag Nr. 4) wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2004 genehmigt.

Die Satzung (Nachtrag Nr. 5) wurde von der Mitgliederversammlung am 31. März 2006 genehmigt.

Die Satzung (Nachtrag Nr. 6) wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008 genehmigt.

Diese Satzung tritt mit Erteilung der Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung (Nachtrag 5) vom 31. März 2006 ihre Gültigkeit.